

Entwurf zum Wasserwirtschaftsgesetz: an den wesentlichen Fragestellungen vorbeigemogelt

In einer rezenten Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Wasserwirtschaftsgesetzes verweist der Mouvement Ecologique darauf, dass der Versuch in einem Rahmengesetz die wichtigen Elemente der Wasserwirtschaftspolitik zu verknüpfen, positiv zu werten sei. Erhebliche Defizite in der Auslegung des Rahmengesetzes wären jedoch kaum konform zur Philosophie der Wasserrahmenrichtlinie und würden den erwünschten integrierenden Charakter der Wasserwirtschaftspolitik gefährden.

Äußerst problematisch ist nach Ansicht der Umweltgewerkschaft vor allem, dass es mit dem vorliegenden Entwurf zu keinem „Befreiungsschlag“ in Sachen **Kompetenzaufteilung und Strukturen** gekommen sei. Ein Überdenken der Organisationsstruktur und des Aufgabengebietes des Wasserwirtschaftsamtes sei in der Tat unabdingbar. Statt einer Entschlackung des Systems und einer klaren Aufgabentrennung zwischen den Akteuren, würde das Rahmengesetz nunmehr aber - im Widerspruch zur eigentlichen Philosophie der Wasserrahmenrichtlinie - die bisher gängige Praxis fortführen und sogar dazu führen, die bürokratische Verzettelung zu erhöhen. Sinnvoll wäre vielmehr gewesen, die Syndikate und Gemeinden als dynamische Partner einzubeziehen, statt einer nunmehr angestrebten Fokussierung und Zentralisierung auf das Wasserwirtschaftsamte. Es sei nicht zulässig, dass ein und dieselbe Struktur Ziele der Wasserwirtschaft festlege, Maßnahmen-Programme ausarbeite und sich selbst (und andere) dann wiederum in den gleichen Bereichen kontrollieren solle ... Für eine effiziente Abwicklung von Entscheidungsprozessen wäre es nach Ansicht der Umweltgewerkschaft eher notwendig gewesen zu überlegen, welche Kernbereiche tatsächlich durch staatliche Strukturen übernommen werden müssten (strategische Aufgaben, Rahmensetzung, Kontrolle) und welche durch Syndikate, Gemeinden oder private Akteure. Die derzeitige Kompetenzeinteilung sei in der Praxis für das Wasserwirtschaftsamte bereits jetzt nachweislich nicht bewältigbar, der vorliegende Entwurf mit seiner Zentralisierung würde diese Situation noch verschärfen. Besonders augenscheinlich werde dieser Umstand im Bereich Kläranlagen. Aufgrund der besonders im Abwasserbereich hohen Subventionierung der Infrastrukturinvestitionen seitens des Staates hätte eine historisch gewachsene, jedoch sehr ungesunde finanzielle Abhängigkeit von Gemeinden und Syndikaten letztlich zu einer Bevormundung durch die Wasserwirtschaftsverwaltung geführt. Diese habe eine unproduktive Vermengung von Entscheidungs-, Ausführungs- und Kontrollfunktionen herbeigeführt, die - zusammen mit einer ungenügenden Dotierung des Wasserfonds - erhebliche Rückstände in Klärleistung und Stand der Technik in der luxemburgischen Abwasserwirtschaft zur Folge hätten.

Ein weiteres Grundproblem sei, dass im Gesetzesentwurf zwar **generelle Zielsetzungen** abgesteckt werden würden, **klarere und verbindliche Detailziele sowie konkrete Instrumente** jedoch erst in einer Vielzahl von späteren großherzoglichen Reglementen definiert werden sollen. Würde die Abgeordnetenkammer dem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form zustimmen, so würde sie die Regierung bzw. dem Wasserwirtschaftsamte eine Art globalen Freibrief zugestehen. Es sei schlichtweg unerlässlich in einem derart wichtigen Sektor wie der Wasserwirtschaft die zentralen Ausführungsreglemente

vor Verabschiedung des Gesetzentwurfes in der Abgeordnetenkammer vorzulegen und offen zu diskutieren. Dies, da das Gesetz erst durch diese Reglemente konkrete Auswirkungen in der Praxis haben könne.

Gemäss EU-Direktive soll nunmehr eine **Kostenwahrheit bei der Preisgestaltung in der Wasserwirtschaft - also** das Verursacherprinzip - eingeführt werden. Der vorliegende Entwurf würde jedoch die wesentlichen Fragen in diesem Bereich nicht klären, so z.B. die Frage nach der Ermittlung der Kosten, der Belastung der einzelnen Akteure, der Zulässigkeit verschiedener Subventionen und der wirtschaftlichen Analyse der Kostenberechnung sowie deren Umsetzung. Aufgabe des Gesetzentwurfes wäre gewesen diese zentralen Fragen zu klären.

Zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gehörten, gemäss Mouvement Ecologique, aber vor allem auch Vorkehrungen zum **Schutz des Trinkwassers**. Doch auch dieser Punkt würde im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend geklärt. Die Ausweisungszusatz für Trinkwasserschutzzonen würde nicht konkret geregelt, vor allem aber auch fehle es an jedweden Vorgaben betreffend Entschädigungen für Landwirte oder sonstige Betroffene für evtl. (Ertrags-) verluste. Ob z.B. die Entschädigungspflicht beim Staat oder beim Wasserversorger liegen würde, sei ebenfalls nicht geregelt. Zudem würde verpasst, einen klaren Bezug zu den Förderkriterien im Rahmen der landwirtschaftlichen Zuschüsse zu erstellen (fehlende Verankerung von Gewässerschutz in der sogenannten „cross-compliance“).

Eine Umsetzung der Gesetzesbestimmungen würde darüber hinaus, so der Mouvement Ecologique, durch **Überschneidungen mit bestehenden anderen Gesetzen** in Frage gestellt. Dies vor allem, was die Bebauung in den Gemeinden, die Landesplanung, die Betriebsgenehmigungen sowie das Naturschutzgesetz anbelangen; Aspekte, die rechtlich nicht hinreichend geklärt seien. Ein juristisches Wirrwar sei vorprogrammiert.

Mit Bedauern stellt der Mouvement Ecologique abschließend fest, dass die **Aarhus-Konvention** – betreffend den Zugang der Bevölkerung zu Informationen sowie das Klage- und Rekursrecht von Organisationen - erneut nicht wirklich umgesetzt werde.

Insgesamt bestehe ein erheblicher Nachbesserungsbedarf am vorliegenden Entwurf.

Mouvement Ecologique